

GEW BERLIN Stellungnahme zur Schulgesetznovelle – Anhörung im Bildungsausschuss am 30.5.2024

1. Weniger Chancengerechtigkeit mit dem neuen Übergangsverfahren

▪ Neue Förderprognose ist ein Rückschritt (§ 56)

Die Abschaffung des Probejahrs war längst überfällig, aber die neue Förderprognose in § 56 Abs.3 mit ihrer sehr begrenzten Fokussierung auf Mathe, Deutsch, Englisch ist aus GEW-Sicht problematisch. Die Neuregelung hat systemische Auswirkungen auf alle Schulen, auch wenn es sich erstmal „nur“ um ein Instrument für den Übergang von der Grundschule zum Gymnasium handelt. Die Förderprognose legt nahe, in welchen Bereichen schulische Leistungen besonders wichtig sind. Mit der Verengung auf drei Fächer wird es in der Grundschule zu einer unterschiedlichen Wertigkeit der verschiedenen Fächer kommen. Es wird transportiert, dass die musischen, natur- und sozialwissenschaftlichen Fächer und Sport weniger bedeutsam sind. Der Fokus liegt dann auf wenigen Kompetenzen. Für Schüler*innen, die im Bereich Sprache Schwierigkeiten haben oder erst vor Kurzem Deutsch (neben einer anderen Erstsprache) erlernt haben, kann die besondere Gewichtung zweier Sprachfächer, Deutsch und Englisch, ein klarer Nachteil sein. Weniger gute Leistungen in den drei Fächern können nicht durch bessere Leistungen in anderen Fächern ausgeglichen werden.

Der Zugang zum Gymnasium dürfte durch die neue Förderprognose noch mehr als schon bisher von den elterlichen Unterstützungsmöglichkeiten abhängen. Eltern, die über ausreichende Ressourcen verfügen, werden selbst gut unterstützen oder Nachhilfe organisieren und finanzieren können. Erst vor Kurzem hat eine Studie des ifo-Instituts belegt, dass es in Berlin etwa halb so wahrscheinlich (Berlin: 53,8 Prozent) ist, dass Kinder aus benachteiligten Verhältnissen ein Gymnasium besuchen wie Kinder aus günstigen Verhältnissen. Das ist im Bundesvergleich der beste Wert in Bezug auf die Verteilung von Chancen. Hier gibt es immer noch sehr viel zu tun. Der Wert zeigt aber, dass Berlin auf einem guten Weg hin zu mehr Chancengerechtigkeit ist. Mit dem neuen Verfahren wird diese positive Entwicklung aufs Spiel gesetzt.

Auch auf die Grundschul-Kollegien wird es Auswirkungen haben. Lehrkräfte in den drei „relevanten“ Fächern werden sehr viel mehr den Druck spüren, der von vielen Eltern mit Blick auf die Übergangsempfehlung ausgeht. Außerdem werden durch die Neuregelung vor allem die Gymnasien, die sich die Schüler*innen ohnehin aussuchen können, entlastet bzw. weiter gestärkt. Die Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen müssen voraussichtlich mehr Schüler*innen aufnehmen, obwohl viele schon aus den Nähten platzen und auch die Personalsituation hier in weiten Teilen angespannter ist. Es ist völlig unklar, wie mit dieser Situation umgegangen werden soll, ohne dass es an den Integrierten Sekundarschulen und Gemeinschaftsschulen zur Verdichtung und damit verbundenen Einbußen in der Qualität kommt.

Für eine krisenfeste und zukunftsgerichtete Bildung sollten wir noch viel mehr Kompetenzen in den Blick nehmen als bisher, so wie es zum Beispiel auch der OECD Lernkompass 2030 und Ansätze aus den Bildungswissenschaften nahelegen. Kinder sollten in ihrer Entwicklung komplex betrachtet werden. Neun der sechzehn Bundesländer beziehen neben den Noten mehrere Faktoren bei ihren Empfehlungen ein. An diesem Vorgehen sollte Berlin sich nach Auffassung der GEW BERLIN mindestens orientieren. Die neue Förderprognose ist rückwärtsgewandt – wir fordern hier ein Umdenken.

- **Probeunterricht ohne Rechtssicherheit (§56)**

In Bezug auf den Probeunterricht (§ 56 Absätze 3 und 9) gibt es einige offene Fragen, vor allem wie hier ein rechtssicheres Verfahren aussehen soll, aber auch inwiefern der Probeunterricht in einem völlig fremden und verunsichernden Kontext Aufschluss über die Kompetenzen eines Kindes geben soll. Zudem ist völlig unklar, mit welchen Ressourcen die Gymnasien dies bewältigen sollen. Die noch vorgesehenen Probezeitregelungen in Jahrgang fünf oder bei einem Schulwechsel sollten ebenso abgeschafft werden.

- **Weiterentwicklung der Schulstruktur, vor allem im Bereich ISS/ GemS, Fehlanzeige**

Völlig offen bleibt, wie insgesamt die Berliner Schulstruktur weiterentwickelt wird, damit alle Schüler*innen qualitätsvolle Bildungsangebote bekommen. Zum einen ist da die Frage der Aufnahme und der besseren Durchmischung in der Schüler*innenschaft. Es gibt ISS-Standorte, die aufgrund einer Übernachfrage quasi eine ähnliche Auswahl nach Leistung treffen wie Gymnasien. Die „Schule für alle“ ist das dann nicht. Das Aufnahmeverfahren sollte diesbezüglich überarbeitet werden. Hier wäre bspw. eine Kontingentlösung nach Leistungsgruppen denkbar. Zum anderen gibt es die Frage der Anschlussperspektiven nach der Klasse 10. Für uns ist klar: Die vielfältigen Verbundoberstufen müssen langfristig abgesichert und ausgebaut werden, damit der Weg zum Abitur an allen ISS und GemS-Standorten ohne Brüche ermöglicht werden kann. Bildungsgerechtigkeit und flächendeckende Inklusion sollten als Ziele an vorderster Stelle stehen, eine individuelle Förderung und Begleitung aller Schüler*innen sichergestellt werden. Hieran sollte der Senat mit aller Kraft arbeiten.

2. Recht auf Bildung nicht verhandelbar

- **Ruhen der Schulpflicht ist nicht haltbar (§ 43b)**

Ein Ruhen der Schulpflicht, wie in § 43b Abs.1 vorgesehen, kann es so nicht geben. Die geplante Neuregelung wäre ein schwerwiegender Eingriff in das Recht auf Bildung und ist verfassungsrechtlich bedenklich, denn das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Urteil vom 19.11.2021 festgelegt, dass der Staat „unverzichtbare Mindeststandards von Bildungsangeboten“ gewährleisten muss. Es muss in jedem Fall für alle Kinder und Jugendlichen ein schulisches Angebot geben. Die Verantwortung hierfür liegt beim Ressort Bildung in Kooperation mit der Jugendhilfe und anderen Akteur*innen. Es müssen individuell angemessene, rechtskreisübergreifende Vorkehrungen zur Absicherung der vollen, wirksamen und gleichberechtigten Teilhabe an Bildung zur Verfügung gestellt werden. Dafür sind passgenaue Maßnahmen zu entwickeln und zu implementieren sowie für eine auskömmliche personelle Ausstattung dieser zu sorgen.

Anstelle der nicht tragfähigen ultima ratio (siehe oben) sollten die Schulen vielmehr in die Lage versetzt werden, im Bereich der Prävention und Intervention mit komplexen Herausforderungen umzugehen. Dafür sollten die bestehenden pädagogischen und schulorganisatorischen Maßnahmen, wie beispielsweise die Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen, unbedingt um eine systemische Perspektive und verbindliche Regelungen für Präventionsketten erweitert werden. Eine Verankerung des multiprofessionellen Austauschs und rechtskreisübergreifenden Zusammenwirkens sollte erfolgen. Die GEW BERLIN bringt sich hier gern mit konkreten Anregungen ein.

▪ **Inklusion muss umgesetzt werden (§§ 43b, 37)**

Das Berliner Landesrecht wird den Anforderungen der UN-BRK derzeit nicht gerecht. Das bezieht sich auf das Ruhen der Schulpflicht aber auch auf die Aufnahme in eine Schule. Aktuell sind insbesondere Kinder mit Behinderung von obiger Regelung betroffen. Nach Schätzungen des Bündnisses für schulische Inklusion gehen über tausend Kinder mit Behinderungen gar nicht oder nur teilweise zur Schule.

Der Rechtsanspruch auf inklusive Bildung ist ein Menschenrecht. Die Umsetzung muss Priorität haben. Nach wie vor ist zudem im § 37 Abs.4. der Vorbehalt enthalten, nachdem Schulen Kinder abweisen können, wenn die personellen, sächlichen und organisatorischen Möglichkeiten für eine angemessene Förderung nicht vorhanden sind. Die UN-Behindertenrechtskonvention verpflichtet zum Schaffen von angemessenen Vorkehrungen. Diese dürfen nicht aufgrund vermeintlich mangelnder Ressourcen entfallen. Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall eines jeden Kindes mit Behinderung geeignet und erforderlich sind, um gleichberechtigte Teilhabe zu ermöglichen.

Die Umsetzung inklusiver Bildung ist auch mit Blick auf die Zielgruppe der geflüchteten Kinder und Jugendlichen dringend notwendig. Auch hier müssen der Zugang zu Bildung sowie Mindeststandards für schulische Angebote (in einer Regelschule) verbindlich geregelt werden. Es braucht transparente und festgelegte Verfahren. Der Leitfaden kann schulrechtliche Regelungen nicht ersetzen. Ein besonderer Fokus sollte dabei auf neu zugewanderte Kinder mit Behinderung gelegt werden, die von Mehrfachdiskriminierung betroffen sind und zurzeit häufig nicht die notwendige Unterstützung erhalten.

3. Deutliche Verbesserungen im Ganzttag nötig (§ 19)

Die Festlegung der Qualitätsstandards für die inklusive Berliner Ganztagschule als verbindliche Vorgaben in Absatz 1 ist zwar begrüßenswert, der Finanzierungsvorbehalt ist es aber keineswegs. Damit die Qualitätsstandards erfüllt werden können, müssen sie auch mit Ressourcen wie Zeit und Personal unterfüttert werden. Für die interne Qualifizierung sind ebenso verbindlich Ressourcen vorzusehen. Die GEW BERLIN spricht sich dafür aus, in Absatz 6 den Bezug zum Bildungsprogramm beizubehalten. Das Bildungsprogramm ist ein pädagogischer Leitfaden. Darin wird der schulgesetzliche Bildungsauftrag im Ganzttag konkretisiert und am Bildungsprogramm der Kita angeknüpft.

4. Bessere Anstellungsbedingungen für die Schulsozialarbeit (§ 5b)

Eine ausschließliche Erbringung der Schulsozialarbeit durch freie Träger ist nicht der Weg, den die GEW BERLIN befürwortet. Wenn es um faire Löhne, Vollzeitverträge, Mitbestimmung und betriebliche Altersvorsorge geht, sind die Anstellungsbedingungen im öffentlichen Dienst zumeist besser. Wenn so wichtige Aufgaben in die Hand von freien Trägern gegeben werden, sollte die Senatsbildungsverwaltung und das Land Berlin alles daransetzen, dass ein Tariftreuegesetz verabschiedet wird, um so die Anstellungsbedingungen bei den freien Trägern zu regeln und zu verbessern. Gute Arbeits- und Einkommensbedingungen sind immer auch die Voraussetzung für gute Bildungsbedingungen. Eine fachliche Unabhängigkeit ließe sich durch die Strukturen und die konkrete Ausgestaltung auch anderweitig absichern.

5. Religionsunterricht – falsche Priorität (§13)

Das Zustandekommen des zusätzlichen Angebots von Religionsunterricht sollte sich ausschließlich an dem Bedarf der Kinder und Jugendlichen sowie ihrer Familien orientieren und nicht an den Wünschen der Religionsgemeinschaften. Eine Stärkung des Religionsunterrichts sehen wir kritisch. Gerade in Zeiten wie diesen, in denen manche politischen Kräfte gezielt auf Spaltung abzielen, sollten vor allem gemeinsame wertorientierte Bildungsangebote den Vorrang haben und gestärkt werden.

6. Viele offene Fragen zum Berliner Landesinstitut (§ 108)

In Bezug auf die inhaltliche Ausrichtung des BerLi fordern wir eine zeitnahe Beteiligung von Bildungsakteur*innen. Aktuell ist sehr vieles unklar. Sechs Monate vor der Eröffnung sollten wichtige Punkte geklärt werden. Die GEW BERLIN warnt vor einer einseitigen Ausrichtung an der sogenannten evidenzbasierten Schulentwicklung, die sich oftmals vor allem auf die Erhebung von Leistungsdaten bezieht. Eine Verengung auf wenige Kompetenzbereiche und auf datenbasierte Vergleichsstudien sind nicht der Weg zu der erforderlichen komplexen, vielfältigen und zukunftsfähigen Bildung.